

41. 1. Wann sind im Sinne des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 § 2 Abs. 2, § 4 Entwürfe für Bauwerke als Werke der bildenden Künste anzusehen?

2. Verhältnis dieser Vorschriften zu § 1 Nr. 3 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Inwiefern können auf denselben Entwurf für ein Bauwerk beide Gesetze Anwendung finden?

3. In welchem Verhältnisse stehen die in beiden Gesetzen gegebenen Ausnahmenvorschriften, nach denen die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten statthaft ist, zueinander? Zum Begriffe der Einwilligung.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (R.G.Bl. S. 7) §§ 2. 4. 19.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 227) § 1 Nr. 3. § 23.

V. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1910 g. R. V 835/09.

I. Landgericht Verden.

Der Angeklagte, Bürgermeister von Bl., gab zur Einweihung des daselbst neuerbauten Rathhauses eine Festschrift unter dem Titel heraus: „Das Rathaus Bl.; zur Erinnerung an die Einweihungsfeier vom 5. März 1909“, die unter die Festteilnehmer unentgeltlich verteilt wurde. Auf den letzten beiden Blättern hatte er, nach Annahme der Strafkammer ohne Einwilligung des Berechtigten, drei Grundrisse abdrucken lassen. Diese Grundrisse waren die Vervielfältigung dreier Bauzeichnungen, die von dem mit der Bauausführung betrauten Baumeister nach Weisungen des Angeklagten ge-

fertigt waren, und in denen der zur Ausführung gelangte Entwurf zum Rathhausbaue zur Erscheinung kam. Der Angeklagte ist dieserhalb aus § 32 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie, vom 9. Januar 1907 verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt zutreffend die erstrichterliche Annahme als rechtlich nicht einwandfrei, daß die hier in Betracht kommenden drei Grundrisse Entwürfe für Bauwerke im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunstschutzgesetz), darstellen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 das. gehören auch Bauwerke zu den Werken der bildenden Künste, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Damit ist ein doppeltes ausgedrückt. Einmal, daß (im Sinne des Gesetzes) aus der Zahl der Bauwerke nur die schutzfähig sind, mit denen oder bei denen künstlerische Zwecke verfolgt werden. Sodann, daß solche an sich schutzfähigen Bauwerke den Schutz nur genießen, insofern diese Voraussetzung zutrifft, d. h. insofern sie künstlerische Zwecke verfolgen. Dient daher das Bauwerk nicht als solches künstlerischen, sondern Gebrauchszwecken, so kann der Schutz des Gesetzes immer nur in den Beziehungen und Teilen eintreten, in denen trotz des Gebrauchszwecks über diesen hinaus künstlerische Zwecke verfolgt werden. Das kann, wie die Revision mit Recht andeutet, beispielsweise zutreffen auf die äußere Gliederung und Ausstattung des Bauwerks, also auf Fassaden, Erker, Auf- und Eingänge u. dgl., oder auf gewisse Teile der Innenausstattung, wie auf das Treppenhaus usw.

Dies ergibt sich als Sinn des Gesetzes auch aus seiner Entstehungsgeschichte, insbesondere aus der Begründung der §§ 1. 2 zu dem insoweit sachlich unverändert gebliebenen Entwurfe des Bundesrats.

Nr. 30 Druckf. des R.L.'s 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 S. 12/13.

Wenn sodann in § 2 Abs. 2 des Ges. bestimmt wird: „Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe . . für Bauwerke der in Abs. 1 bezeichneten Art“, so ist damit ausgesprochen, daß den Schutz dieses Gesetzes auch die Entwürfe zu den in dessen Sinne schutzfähigen Bauwerken genießen sollen, d. h. daß hinsichtlich ihrer

der Schutz einzutreten habe, wenn und soweit sie gesetzlich geschützte Bauwerke zum Gegenstande haben. Die gleiche Beschränkung kommt auch in § 4 des Ges. zum Ausdruck, wenn es dort heißt: Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur usw., vom 19. Juni 1901 (Literaturschutzgesetz) keine Anwendung.

Die etwaige Annahme, die Entwürfe zu Bauwerken seien in dem Kunstschußgesetz als Ganzes, d. h. in vollem Umfang und ohne Einschränkung für schußfähig erklärt, sofern nur das Bauwerk überhaupt zu den in § 2 Abs. 1 bezeichneten gehöre, möge es den gesetzlichen Schutz auch bloß hinsichtlich eines einzelnen, im Verhältnisse zu seiner sonstigen Zweckbestimmung vielleicht untergeordneten Teiles, wie beispielsweise eines Erkers, genießen, muß von der Hand gewiesen werden. Sie würde jeder inneren Berechtigung entbehren, fände auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinerlei Stütze. Denn in den damals gepflogenen Erörterungen handelte es sich nur darum, wie das Verhältnis beider Gesetze — des Kunstschuß- und Literaturschutzgesetzes — zueinander im allgemeinen zu bestimmen sei. Es wurde anerkannt, daß sich die Voraussetzungen der Gesetze dann vollständig decken könnten, wenn die betreffende Abbildung zwar Kunstzwecke verfolge, aber nicht, wie das Literaturschutzgesetz (§ 1 Nr. 3 das.) voraussetze, ihrem Hauptzwecke nach. Für diesen Fall sollte nach der unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Regierungsvertreters ausschließlich das Kunstschußgesetz zur Anwendung kommen. Hierin gelangt zum Ausdruck, daß, soweit in einem Einzelfall an sich die Tatbestände beider Gesetze einander decken würden, nur das Kunstschußgesetz Platz zu greifen hat. Dagegen ist die hier zur Entscheidung stehende Frage nicht berührt worden, ob die Entwürfe zu einem Bauwerk in ihrer Gesamtheit — schlecht hin und unterschiedslos — unter das Kunstschußgesetz fallen sollen, sobald das Bauwerk, sei es nur in einem einzelnen Teil oder in einer einzelnen Beziehung, Kunstschuß genießt.

Verhandl. des R. T.'s, 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 S. 3384 fig.

Danach läßt sich die weitere Folgerung nicht ablehnen, daß, wenn ein einzelner Entwurf zu einem Gebäude, z. B. wie hier ein Grundriß, in einem Teile diejenige Seite des Bauwerks betrifft, die dieses dem Kunstschuß unterwirft, im übrigen aber nicht, hinsichtlich

des erstbezeichneten Teiles das Kunstschutzesgesetz, hinsichtlich seiner übrigen Teile aber das Literaturschutzgesetz auf ihn anzuwenden ist, so daß insofern mit Beziehung auf denselben Entwurf allerdings beide Gesetze gleichzeitig zur Anwendung gelangen können (§ 73 St.G.B.'s).

Diese Gesichtspunkte hat die Strafkammer verkannt. Sie stellt von dem Rathausbaue fest, „daß er ein Bauwerk sei, das mit einem erheblichen Kostenaufwand und unter Heranziehung namhafter Architekten errichtet wurde und nicht nur Bureauzwecken dienen, sondern die Bedeutung des Gemeinwesens zu monumentalem Ausdrucke bringen sollte, mithin künstlerische Zwecke verfolgte,“ und folgert hieraus unmittelbar, daß die gedachten drei Grundrisse des Bauwerks Entwürfe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ges. seien. Das ist nach dem Ausgeführten rechtsirrig. Das Rathaus war, wie die Strafkammer hienach selbst annimmt, ein Bauwerk, das als Ganzes den seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauchszwecken der Gemeinde und ihrer Verwaltung, also nicht künstlerischen Zwecken dienen sollte. Künstlerische Zwecke konnten auf der von der Strafkammer selbst festgelegten tatsächlichen Grundlage mithin nur in Einzelbeziehungen der gekennzeichneten Art verfolgt sein. Schon hieraus ergibt sich, daß die Grundrisse nicht ohne weiteres als Ganzes Entwürfe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ges. sein können, daß sie es vielmehr nur insofern und insoweit sind, als sie eben diese Beziehungen des Bauwerks betreffen. Die gedachten Feststellungen weisen an sich nur darauf hin, daß das Rathaus nach der Auffassung der Strafkammer bestimmt sei, in seiner äußeren Erscheinung, d. h. nach der Gestaltung, die seinem Äußeren gegeben ist, künstlerischen Zwecken zu dienen. Zwar kann eine künstlerische Wirkung auch durch die innere Ausgestaltung des Bauwerks bezweckt werden; es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, daß dieser Zweck sogar schon durch die Anordnung von Innenräumen verfolgt wird. Allein wenn, wie hier, ein für den Gebrauch einer Verwaltung bestimmtes Nutzgebäude in Frage steht, würde ein solcher Zweck durch die wiedergegebene allgemeine Wendung des Urteils nicht rechtlich nachgewiesen erscheinen, zumal die Strafkammer selbst anerkennt, daß das Gebäude jedenfalls in erheblichem Umfange bloßen „Bureauzwecken“ zu dienen hat. Das würde selbst dann noch nicht zutreffen, wenn die Innenräume im Hinblick auf diese ihre Bestimmung als besonders zweckmäßig angeordnet zu erachten

wären. Danach ist nicht abzusehen, wie hier Grundrisse, die vorzugsweise die Gestalt und Lage der Innenräume, insbesondere solche der zuletzt gedachten Art, flächenmäßig darstellen, zu der künstlerischen Seite des Bauwerks in Beziehung stehen sollen.

Es wären deshalb die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1901, insbesondere die des § 1 Nr. 3, in Betracht zu ziehen gewesen. Wenn dort gesagt ist, daß nach Maßgabe dieses Gesetzes die Urheber von solchen Abbildungen . . . technischer Art geschützt werden, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, so wird damit nur eine Abgrenzung nach der Seite des Kunstwerks gegeben, in dem Sinne also, daß Abbildungen, die ihrem Hauptzwecke nach Kunstwerke sind, den Literaturschutz nicht genießen sollen, daß es m. a. W. insoweit bei dem Kunstschutze bewendet. Soweit dies nicht zutrifft, soll der Literaturschutz eintreten. Dieser soll also Platz greifen hinsichtlich aller Abbildungen der bezeichneten Art, mag damit ein künstlerischer Zweck verbunden sein, der nicht der Hauptzweck ist, oder überhaupt keiner, mag also nur ein wissenschaftlicher oder technischer Zweck verfolgt werden. Es kommt lediglich darauf an, daß diese Abbildungen im übrigen den allgemeinen Voraussetzungen des Urheberrechts überhaupt entsprechen, d. h. daß sie sich als das Ergebnis einer selbständigen schaffenden Geistestätigkeit darstellen (s. Entsch. des R.G.'s in Straß. Bd. 15 S. 405 [407]).

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat die Strafkammer den Sachverhalt nicht geprüft und ausreichende Feststellungen nicht getroffen.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.

Bei der erneuten Verhandlung wird insbesondere auch zu beachten sein, daß in den Ausnahmefällen, in denen die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sein soll, nach dem Literaturschutzgesetze teilweise anders geartete Voraussetzungen gelten als nach dem Kunstschutzgesetze. Während nach diesem — in § 19 Abs. 1 — eine selbständige wissenschaftliche Arbeit erfordert wird, zu deren inhaltlicher Erläuterung die Abbildung aufgenommen sein muß, genügt es nach § 23 des Literaturschutzgesetzes, wenn das Werk, um dessen inhaltliche Erläuterung es sich handelt, überhaupt ein im Sinne dieses Gesetzes schutzfähiges Schriftwerk ist. Dagegen decken sich die Bestimmungen beider Gesetze darin, daß sie übereinstimmend ein er-
schienenes Werk voraussetzen, so daß nach beiden die Vervielf-

fältigung eines nicht erschienenen Wertes schlecht hin an die Einwilligung des Berechtigten geknüpft bleibt. Von einem erschienenen Werke könnte aber nicht die Rede sein, wenn die Grundrisse nur in den sog. Originalzeichnungen vorhanden wären, ohne unter Vervielfältigung in den Handel gebracht zu sein.

Die Annahme, daß der Angeklagte die Einwilligung von den Nebentägern nicht hatte, würde auf der im Urteile aufgestellten Grundlage zu Rechtsbedenken keinen Anlaß geben. . . . Hätte sich der Angeklagte zur Vervielfältigung der Zeichnungen aus dem Grunde für befugt gehalten, weil der Berechtigte einmal seine Genehmigung zu der Veröffentlichung „im Prinzip“ gegeben habe, so würde darin ein unbeachtlicher Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes selbst zu erblicken sein, ein Irrtum nämlich dahin, daß es zur Erfüllung des Begriffs der Einwilligung im Sinne der in Betracht kommenden beiden Gesetze ausreiche, wenn eine Einwilligung „im Prinzip“ ausgesprochen sei, während nach deren strafrechtlichen Tatbeständen eine wirkliche, mindestens für den gegebenen Einzelfall bedingungslos erteilte Einwilligung und damit eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts vorausgesetzt wird.